

Noch im unglücklichen Feldzug des Jahres 1800 standen die Württemberger unter General v. Hügel an der Donau und am Inn vielfach mit den Condéern zusammen. Damals bestand das Korps aus:

Dragonerregiment Enghien	175	Offiziere	929	Mann
Regiment Durand	117	„	595	„
„ Prinz Condé	113	„	475	„
Adeliche zu Fuß	164	„	1329	„
„ „ Pferd	162	„	1150	„
Regiment Bourbon	216	„	650	„
Artillerie	40	„	420	„

In der Folgezeit erhielten die allermeisten Emigrirten die Erlaubnis zur Rückkehr ins Vaterland, andere zerstreuten sich wohl da und dort.

Weitere Aufzeichnungen über unsere ehemaligen Bundesgenossen aus dem alten Adel Frankreichs mögen noch an verschiedenen Orten zu finden sein; es lassen sich so vielleicht unsere Vorstellungen über deren Verhalten wie auch diese Notizen, die ich zum Theil dem Archiv in Stuttgart entnommen, vervollständigen. Jedenfalls aber ist es gut, wenn wir uns von Zeit zu Zeit nicht nur die Franzosen als Feinde wieder gegenwärtigen aus den Ereignissen vom Ende des 17. und 18. Jahrhunderts, sondern wenn wir uns auch ihrer und ihres Verhaltens erinnern zu einer Zeit, da wir Bundesgenossen waren und für ihre Interessen kämpften.

Die Erbfolge im Münfinger Vertrag.

Von Archivsekretär Dr. Schneider.

Im 3. Hefte des 6. Jahrgangs dieser Zeitschrift ist das Untheilbarkeitsgesetz im württembergischen Fürstenhause in seiner geschichtlichen Entwicklung auf sehr dankenswerthe Weise dargestellt. In manchen Punkten wird die seitherige Anschauung ohne Zweifel berichtigt; daß diese jedoch in so wichtigen Fragen, wie es die Auslegung des Münfinger Vertrags ist, eine irrige gewesen sei, werden ihre Vertreter nicht so ohne weiteres zugeben, und so soll auch hier der Versuch gemacht werden, sie aufrecht zu halten.

Unbestritten ist, daß Untheilbarkeit des Landes und Einheit der Regierungsgewalt die ersten Errungenschaften des Vertrages seien; die erwähnte Abhandlung wendet sich gegen die Annahme Reyschers, Stälins u. a., daß der Münfinger Vertrag ein Seniorat, nicht die Primogenitur in der Erbfolge habe festsetzen wollen. Zu diesem Zwecke werden die drei Hauptstellen, welche hier in Betracht kommen, herausgehoben (S. 176). Wir halten uns gleichfalls an diese Stellen und fügen nur aus dem die 2. und 3. verbindenden Satze die Worte „vnd das sol also von erben zu erben gehalten werden“ als nicht unwesentlich hinzu.

Die 1. Stelle enthält, daß das Land Gehorsam zugeschworen habe zuerst Graf Eberhard dem Aelteren, nach seinem Tode Graf Eberhard dem Jüngeren und darnach dem ältesten Herren von Württemberg, von einem von ihnen geboren, „vnd also fürß abtygennder Lynien nach.“ Auf den letzteren Ausdruck vor allem stützt sich die Annahme der Primogenitur. Allein das „also fürß“ befaßt doch, daß wie im vorhergehenden Fall immer wieder der älteste Herr von Württemberg regieren solle, und bei der Deutlichkeit der ganzen übrigen Stelle ist es undenkbar, daß der Ausdruck „abtygennder Lynien nach“ etwas anderes bedeute, als der nach der eigentlichen näheren Bestimmung über die Erbfolge, zwischen der 2. und 3. Stelle enthaltene „von erben zu erben“.

Auch in Lebensurkunden aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wird der Ausdruck „absteigender Linie nach“ abwechselnd gebraucht mit „eheliche, männliche Leibserben“ und bezeichnet demnach die Descendenten im Gegensatze zu den Ascendenten und Seitenverwandten. Der Älteste absteigender Linie nach ist also der älteste Descendent der beiden Grafen d. h. der Senior ihrer Nachkommenschaft.

Hat nach der 1. Stelle das Land geschworen, nach dem Tode der beiden Eberharde immer dem ältesten Herrn von Württemberg gehorsam zu sein, so bestimmt die 2. Stelle noch einmal ausdrücklich („in der wyse wie vorsteet“), daß allewegen der Aelteste regieren solle. Der 2. Theil dieser Stelle geht von den allgemeinen Bestimmungen über auf den Fall, daß die Vertragschließenden selbst Söhne bekommen, und bestimmt, daß diese zwar als Erben einander gleichgestellt sein sollen, daß aber der älteste allein zur Regierung komme; und dies solle also von Erben zu Erben gehalten werden.

Nach beider Grafen, also auch Eberhards des Jüngern, Tod sollte der älteste Nachkomme, gleichviel weissen, regieren; damit ist, wie schon in der 1. Stelle, klar ausgedrückt, daß jedenfalls Eberhard der Jüngere, wenn er Eberhard den Aelteren überlebe, zur Regierung gelangen soll, so daß das „doch“ und „dennoch“ der 3. Stelle nicht plötzlich eine Ausnahme von dem zuvor Bestimmten bezeichnen kann. Wäre dies der Fall, so daß also grundsätzlich die Linealerbfolge bestimmt wäre, so ist nicht einzusehen, warum als Ausnahme davon nur Eberhard der Jüngere genannt würde, während doch nach dessen Tod wieder nicht sein etwaiger Erstgeborener, sondern ausdrücklich der älteste Herr von Württemberg als Regent folgen soll. Vielmehr verpflichtet sich, wie es die Kasuistik solcher Urkunden mit sich bringt, Eberhard der Aeltere in der 3. Stelle noch ganz besonders dazu, falls er Söhne bekommen würde, trotzdem die Bestimmungen des Vertrags gelten zu lassen, durch welchen möglicherweise jene ganz von der Regierung ausgeschlossen werden konnten. Die 3. Stelle enthält also nur noch einen besonderen Verzicht für diesen bestimmten Fall, dessen Eintreten Eberhard den Aelteren und seine direkten Nachkommen am leichtesten hätte veranlassen können, sich über den Vertrag wegzusetzen¹⁾.

Mögen auch allgemeine Erwägungen gegen ein Seniorat sprechen, die historischen Verhältnisse lassen es ganz begreiflich erscheinen, daß Graf Eberhard der Aeltere auf eine solche Abmachung einging: Eberhard der Jüngere war vor dem Münfinger Vertrag regierender Herr der einen Landeshälfte, Eberhard dem Aelteren lag daran, das Ganze zu vereinigen, und um dieses durchzusetzen, mußte er sich zu einem Kompromiß entschließen; sein Vetter verzichtete zunächst auf die Regierung, behielt aber sich und seinen Nachkommen für den Fall eines Regierungswechsels alle Rechte vor; wollte nun Eberhard der Aeltere nicht seinerseits für seine Nachkommen verzichten, so blieb nur der Ausweg des Seniorats übrig. Erst die weitere Entwicklung führte im Herzogsbrief von 1495 zur Primogeniturerbfolge, da Eberhard der Aeltere Nachkommen zu bekommen keine Hoffnung, und somit keinen Grund mehr hatte, aus Rücksicht für diese das ungewöhnliche und unvortheilhafte Seniorat aufrecht zu halten.

Daß die Primogeniturerbfolge bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts auch im Münfinger Vertrag gefunden wurde, erklärt sich leicht aus der Thatfache, daß seine Bestimmungen über das Seniorat nie praktisch wurden, sowie daß die Ausdrucksweise in der fraglichen Zeit eine sehr ungenaue war.

¹⁾ Im Auge zu behalten ist, daß Eberhard der Jüngere als zunächst verzichtender sein Recht soweit wie möglich sichern will, daher genügt ihm nicht die Bestimmung „ob wir beide“, und „ob unser einer Söhne bekäme“, sondern er will eine besondere Garantie für den Fall, daß dieser Eine der ältere Eberhard wäre.

Nachträge und Berichtigungen zu dem Verzeichnis der „Bischöfe aus Württemberg“ (S. 1 ff.).

Zu S. 2 Augsburg: Walther II. von Hochschlitz aus dem Kirchheimer Thal (d. h. aus der Gegend von Kirchheim u. Teck, vergl. OA.Befchr. Kirchheim S. 150, wozu somit dieser Bischof S. 6 Z. 24 v. o. wegzufallen hat) 1366—1369; [Weihbischöfe: Jakob Henrichmann aus Sindelfingen, Generalvicar der Bischöfe Christoph und Otto, † 1571 (vergl. Allg. deutsche Biogr. 11, 782 ff.); Franz Xaver Freiherr von Adelmann, Bischof zu Mactaris i. p. inf., † 1787 (Mittheil. Gr. Rudolfs v. Adelmann)].

Zu S. 3 Constanx: Ueber die Familie Bischof Salomos III. vergl. auch Württ. Vierteljahrshefte 1, 33.

Zu S. 4 Osnabrück: Zu Benno II.: da Lenningen in älterer Zeit Lendingen geschrieben worden zu sein scheint (vergl. OA.Befchr. Kirchheim S. 226), dürfte bei Lünge eher an Löhningen bad. BA. Waldshut oder schweizer. Kantons Schaffhausen gedacht werden (Mitth. Fr. L. Baumanns).

Zu S. 5: Statt Entringen (OA. Tübingen) l. Entringen (OA. Herrenberg). St.